



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Schmid, Andreas Jurca, Christoph Maier AfD**
vom 21.10.2024

Polizeieinsatz gegen Martin Sellner in Neu-Ulm – Teil I

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass laut Pressemeldung vom 18.10.2024 des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West am 18.10.2024 gegen 18.20 Uhr Einsatzkräfte der Polizei eine Veranstaltungsortlichkeit betreten, von der die Behörden vermuteten, dass dort der Autor Martin Sellner eine Buchlesung halten würde, und nachdem Martin Sellner nicht angetroffen worden ist, wegen angeblicher baulicher Mängel und einer fehlenden gaststättenrechtlichen Erlaubnis angeblich mit dem Veranstalter „vereinbart“ wurde, die Veranstaltung zu beenden, auf welchen Rechtsgrundlagen fußten die einzelnen polizeilichen Maßnahmen (vgl. www.polizei.bayern.de)? 3
- 2.1 Wann wurde nach Kenntnis der Staatsregierung von der Stadt Neu-Ulm ein Aufenthaltsverbot gegen Martin Sellner verhängt (bitte Datum und Uhrzeit nennen)? 3
- 2.2 Wie lautete die Begründung für dieses Aufenthaltsverbot? 3
- 2.3 Was ist die Rechtsgrundlage für die Verhängung dieses Aufenthaltsverbots? 3
3. Auf welcher Rechtsgrundlage fußte die Maßnahme des Betretens der Veranstaltungsortlichkeit durch die Polizei? 4
- 4.1 Auf welcher Rechtsgrundlage fußte die Maßnahme, dass den Teilnehmern etwa 30 bis 45 Minuten lang, zumindest aber zeitweise, untersagt worden ist, sich von den Plätzen zu erheben? 4
- 4.2 Wieso wurde in der oben genannten Pressemeldung lediglich davon gesprochen, dass Einsatzkräfte der Polizei die Örtlichkeit betreten, aber verschwiegen, dass die Teilnehmer zeitweise gezwungen wurden, an ihrem Platz bzw. im Raum zu verbleiben? 4
- 5.1 Auf welcher Rechtsgrundlage fußte, dass die Polizeieinsatzkräfte einer Frau, die während der auf Video im Internet dokumentierten 30 bis 45 Minuten andauernden Maßnahme darum bat, auf die Toilette gehen zu dürfen, um ihre Notdurft zu verrichten, diese Bitte zeitweise versagten? 4

5.2	Wieso begleitete nicht umgehend eine Polizeibeamtin die betroffene Dame zur Toilette?	4
6.1	Verdeckten diverse Polizeibeamte während des Einsatzes trotz gegenteiliger Bitten ihre Kennungen, damit diese von den Betroffenen der Maßnahmen nicht notiert werden konnten?	5
6.2	Wenn ja, welchen Grund hatte dies?	5
6.3	Welche Rechtsgrundlage hat dieses etwaige Verhalten der Polizeibeamten?	5
7.	Wieso wurde die Rechtsgrundlage für das Betreten respektive Untersagen des Entfernens respektive für die anderen polizeilichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang den von der polizeilichen Maßnahme betroffenen Teilnehmern auch dann nicht von den Polizeieinsatzkräften genannt, nachdem diese vor Ort mündlich die Mitteilung der Rechtsgrundlage wiederholt verlangten, wie auf Videomaterial dokumentiert ist?	5
8.	Wieso trugen die Polizeibeamten während des Einsatzes Helm und Überziehmaske auf dem Kopf?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27.11.2024

- 1. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass laut Pressemeldung vom 18.10.2024 des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West am 18.10.2024 gegen 18.20 Uhr Einsatzkräfte der Polizei eine Veranstaltungsortlichkeit betreten, von der die Behörden vermuteten, dass dort der Autor Martin Sellner eine Buchlesung halten würde, und nachdem Martin Sellner nicht angetroffen worden ist, wegen angeblicher baulicher Mängel und einer fehlenden gaststättenrechtlichen Erlaubnis angeblich mit dem Veranstalter „vereinbart“ wurde, die Veranstaltung zu beenden, auf welchen Rechtsgrundlagen fußen die einzelnen polizeilichen Maßnahmen (vgl. www.polizei.bayern.de)?**

Die Veranstaltungsortlichkeit wurde zur Aushändigung/Zustellung eines durch die Stadt Neu-Ulm erlassenen Aufenthaltsverbotes betreten. Die Nachschau in den Räumlichkeiten und die Beendigung der Veranstaltung erfolgten im Einvernehmen mit dem Hausrechtsinhaber.

- 2.1 Wann wurde nach Kenntnis der Staatsregierung von der Stadt Neu-Ulm ein Aufenthaltsverbot gegen Martin Sellner verhängt (bitte Datum und Uhrzeit nennen)?**

Das Aufenthaltsverbot für die Stadt Neu-Ulm wurde am 18.10.2024 zur Mittagszeit erlassen. Aufgrund des Umstandes, dass eine Aushändigung des Bescheides an Martin Sellner mangels Antreffens nicht möglich war, liegt keine nähere Dokumentation der Uhrzeit vor.

- 2.2 Wie lautete die Begründung für dieses Aufenthaltsverbot?**

- 2.3 Was ist die Rechtsgrundlage für die Verhängung dieses Aufenthaltsverbots?**

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Rechtsgrundlage des Aufenthaltsverbotes war Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz.

Die Fragestellung zielt im Übrigen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine

1 <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/074806/index.html>

Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage fußte die Maßnahme des Betretens der Veranstaltungsortlichkeit durch die Polizei?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4.1 Auf welcher Rechtsgrundlage fußte die Maßnahme, dass den Teilnehmern etwa 30 bis 45 Minuten lang, zumindest aber zeitweise, untersagt worden ist, sich von den Plätzen zu erheben?

Aufgrund des Auffindens eines Schlagwerkzeuges sowie einer Anscheinswaffe in der Veranstaltungsortlichkeit wurden die Gäste der Veranstaltung polizeilicherseits gebeten, bis zur Klärung der Gesamtsituation auf ihren Plätzen zu verbleiben. Die Maßnahme diente der Eigensicherung der Einsatzkräfte und stützte sich auf Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz. Die Zeitspanne vom Betreten des Raumes durch die Einsatzkräfte bis zum Verlassen der Räumlichkeit betrug weniger als 30 Minuten.

4.2 Wieso wurde in der oben genannten Pressemeldung lediglich davon gesprochen, dass Einsatzkräfte der Polizei die Örtlichkeit betreten, aber verschwiegen, dass die Teilnehmer zeitweise gezwungen wurden, an ihrem Platz bzw. im Raum zu verbleiben?

Hierfür bestand im Rahmen der polizeilichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit weder zum Verständnis des Sachverhalts noch aufgrund der daraus resultierenden Folgen Veranlassung.

5.1 Auf welcher Rechtsgrundlage fußte, dass die Polizeieinsatzkräfte einer Frau, die während der auf Video im Internet dokumentierten 30 bis 45 Minuten andauernden Maßnahme darum bat, auf die Toilette gehen zu dürfen, um ihre Notdurft zu verrichten, diese Bitte zeitweise versagten?

5.2 Wieso begleitete nicht umgehend eine Polizeibeamtin die betroffene Dame zur Toilette?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Vorhalt entspricht nicht den Tatsachen. Es ist zwar korrekt, dass an den polizeilichen Einsatzleiter unmittelbar nach Betreten des Veranstaltungsraumes der Wunsch einer Besucherin nach einem Toilettengang herangetragen wurde. Diesem Ansinnen wurde allerdings umgehend Folge geleistet. Eine Polizeibeamtin begleitete die Besucherin zur Toilette.

-
- 6.1 Verdeckten diverse Polizeibeamte während des Einsatzes trotz gegenteiliger Bitten ihre Kennungen, damit diese von den Betroffenen der Maßnahmen nicht notiert werden konnten?**
- 6.2 Wenn ja, welchen Grund hatte dies?**
- 6.3 Welche Rechtsgrundlage hat dieses etwaige Verhalten der Polizeibeamten?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Polizeipräsidium Schwaben Süd/West liegen keine Erkenntnisse vor, dass die eingesetzten Polizeikräfte während des Einsatzes ihre „Kennungen“ bewusst verdeckt hätten.

- 7. Wieso wurde die Rechtsgrundlage für das Betreten respektive Untersagen des Entfernens respektive für die anderen polizeilichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang den von der polizeilichen Maßnahme betroffenen Teilnehmern auch dann nicht von den Polizeieinsatzkräften genannt, nachdem diese vor Ort mündlich die Mitteilung der Rechtsgrundlage wiederholt verlangten, wie auf Videomaterial dokumentiert ist?**

Die hier in Bezug genommenen Videoaufzeichnungen sind nicht bekannt, sodass eine Überprüfung derselben unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einsatzes (Lautstärke, Adressat der Anfrage, Inhalt der Anfrage, Betroffeneneneigenschaft etc.) nicht möglich ist.

- 8. Wieso trugen die Polizeibeamten während des Einsatzes Helm und Überziehmaske auf dem Kopf?**

Dies war aus Gründen der Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.